



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0087/12/0401L1

22. Dezember 2015

**Evonik Degussa GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-675 Synthesegasanlage (AK-Nr. 0887)
Änderung des Fackelbetriebes**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	8
V.1 Sachverhaltsdarstellung	8
V.2 Genehmigungsverfahren	8
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	14
VI. Kostenentscheidung.....	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	17
Anhang II Zitierte Vorschriften	18



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird Ihnen

1. aufgrund Ihres Antrags vom 12.10.2012 gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.12 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Synthesegasanlage (AK-Nr. 0887),

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1, (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 27) geändert sowie betrieben werden.

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 28 gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 2.659,33 € sind von Ihnen zu tragen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist. Er ist Bestandteil dieses Bescheides. Er umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Synthesegas-Anlage, die der Herstellung von Gasen - hier Synthesegas - dient.

Die im Antrag beschriebenen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Änderung des Fackelbetriebs durch Anpassung der Betriebszeiten zum Abfackeln von

- Synthesegas (CO + H₂) auf im Mittel 8 h/d in Folge von Regelschwankungen (Quelle A1),

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- Synthesegas in Folge des Ausfalls der Synthesegasabnehmer und/oder schwefelhaltiges Abgas in Folge des Ausfalls der Sauer gasabnehmer, der Sulfinolwäsche 2 und/oder bei Anfahrbetrieb in Summe an 700 h/a im 5-Jahresmittel (Quelle A2 - A5),
- Abgas (CO + C_{org.}) aus der Wasserstoff-Erzeugung an 200 h/a in Folge von Anfahrbetrieb, Abfahrbetrieb und störungsbedingtem Stillstand bzw. reduziertem Betrieb des Reformers (Quelle A6),
- Abgas (CO) aus der Wasserstoff-Erzeugung an 1000 h/a alle 5 Jahre in Folge von Katalysatorwechsel und/oder Anlagenrevision (Quelle A7).

Die Synthesegas-Anlage besteht aus 8 Teilanlagen:

- TA 1.1 = Einsatzstoffübernahme;
- TA 1.2 = Reaktion u. Rußwäsche I;
- TA 1.3 = Reaktion u. Rußwäsche II;
- TA 1.4 = Sulfinolwäsche I;
- TA 1.5 = Sulfinolwäsche II;
- TA 1.6 = Sulfinolauferarbeitung;
- TA 1.7 = Speisewasserversorgung und Rußwasserausgasung;
- TA 1.8 = Fackel.

Die Synthesegas-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 50.000 Nm³/h an Synthesegas.

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 28 TEHG:

Anlage zur Herstellung von Synthesegas durch Reformieren, partielle Oxidation, Wassergas-Shiftreaktion oder ähnliche Verfahren mit einer Produktionsleistung von über 25 Tonnen je Tag.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt und umfasst die Synthesegas-Anlage, deren Teilanlagen in II. aufgeführt sind.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Ostwert (ETRS89 UTM)	Nordwert (ETRS89 UTM)	Quellen-Nr. gem. Emissions- Erklärung	Bemerkung
Fackel	367795	5727870	0000887003	Gase aus Synthesegas-Anl.
Fackel	367795	5727870	0000887006	Gase aus Wasserstoff- Erzeugung

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- III.1.6 Für die Synthesegas-Anlage ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Der Inhalt des Betriebstagebuchs ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

III.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.2.1 Die an der Fackel gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.2.2 Wird der Betrieb der Fackel endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Fackel sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.
- III.2.3 Die Betriebszeit der Fackel infolge von Regelschwankungen bei der Synthesegasmenge mit Regelmengen bis maximal 4000 m³/h (Quelle A1) darf im Jahresmittel eine Dauer von 8 h/d nicht überschreiten. Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Synthesegas-Anlage ist der Nachweis über die Zeiten der Abgabe von Abgas zur Fackel infolge von Regelschwankungen in einem Betriebstagebuch zu führen. Der Bezirksre-

gierung Münster - Dezernat 53 - ist die auf das Jahresmittel bezogene Dauer der Betriebszeit der Fackel jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres mitzuteilen.

- III.2.4 Die Betriebszeit der Fackel infolge des Ausfalls der Synthesegasabnehmer mit Regelmengen >4000 m³/h bis zu 44.000 m³/h (Quelle A2) und/oder des Ausfalls der Sauer gasabnehmer (Quelle A3) und/oder des Ausfalls der Sulfinolwäsche 2 (Quelle A4) und/oder beim Anfahrbetrieb (Quelle A5) darf im 5-Jahresmittel in der Summe der Quellen A2 bis A5 eine Dauer von 700 h/a nicht überschreiten. Bei Ausfall der Synthesegasabnehmer (Quelle A2) sind die Reaktoren generell auf Minderlast herunterzufahren.

Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Synthesegas-Anlage ist der Nachweis über die Zeiten der Abgabe von Abgas zur Fackel für jede Quelle separat in einem Betriebstagebuch zu führen. Der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ist je Quelle die Dauer der Betriebszeit der Fackel jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres mitzuteilen.

- III.2.5 Die Betriebszeit der Fackel infolge An-, Abfahrbetrieb und störungsbedingtem Stillstand bzw. reduziertem Betrieb des Reformers (Quelle A6) der Wasserstoff-Erzeugung (AK-Nr. 0885) darf 200 h/a nicht überschreiten. Von der vorstehenden Regelung darf wegen außergewöhnlicher Umstände z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Überschreitung des Zeitkontos bei Anlagenrevisionen, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abgewichen werden. Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Fackel ist der Nachweis über die Zeiten der Übernahme von Abgas zur Fackel der Synthesegas-Anlage in einem Betriebstagebuch zu führen.

Der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ist die Dauer der Betriebszeit der Fackel wegen der Quelle 6 jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres mitzuteilen.

- III.2.6 Die Betriebszeit der Fackel infolge von Katalysatorwechsel in der Wasserstoff-Erzeugung (AK-Nr. 0885) darf 300 h in fünf Jahren (Quelle A7a) und die Betriebszeit der Fackel infolge der Revision des Steamreformers der Wasserstoff-Erzeugung darf 700 h in fünf Jahren (Quelle A7b) nicht überschreiten.

Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Synthesegas-Anlage ist der Nachweis über die Zeiten der Abgabe dieser Abgase zur Fackel für jede Quelle separat in einem Betriebstagebuch zu führen. Der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - ist je Quelle die Dauer der Betriebszeit der Fackel jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres mitzuteilen.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, be-

hördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- IV.2 Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG sind verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i.V. m. Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die durch die Wasserstoff-Erzeugung verursachte Fackelaktivität soll zukünftig der Synthesegasanlage zugeordnet werden. Dies ist im Überwachungsplan der beiden Anlagen jeweils zu überarbeiten und anzupassen. Dazu ist der weitergeleitete bzw. bezogene Stoffstrom im Überwachungsplan abzubilden.

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH (vormals Evonik Oxeno GmbH) betreibt im Chemiepark Marl die Synthesegasanlage (AK-Nr. 0887) zur Herstellung von Synthesegas. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der Anlage:

Die Änderung des Fackelbetriebs durch Anpassung der Betriebszeiten zum Abfackeln von

- Synthesegas (CO + H₂) auf im Mittel 8 h/d in Folge von Regelschwankungen (Quelle A1),
- Synthesegas und/oder Schwefel-haltiges Abgas in Summe an 700 h/a im 5-Jahresmittel in Folge des Ausfalls der Synthesegasabnehmer, der Sauer gasabnehmer, der Sulfinolwäsche 2 oder bei Anfahrbetrieb (Quelle A2 - A5),
- Abgas (CO + C_{org.}) aus der Wasserstofferzeugung an 200 h/a in Folge von Anfahrbetrieb, Abfahrbetrieb und störungsbedingtem Stillstand bzw. reduziertem Betrieb des Reformers (Quelle A6),
- Abgas (CO) aus der Wasserstofferzeugung an 1000 h/a alle 5 Jahre in Folge von Katalysatorwechsel und/oder Anlagenrevision (Quelle A7).

Die Fackel dient vorrangig als Notfackel bei Betriebsstörungen, aber z. B. auch der Abgasbehandlung bei Regelschwankungen.

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BImSchG und die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Synthesegas-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend der Kennzeichnung "G"/"V" ist nach § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ein

Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Synthesegas-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Synthesegas-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Synthesegas-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren ge-

mäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a - c und 3 e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.11.2015 in der WAZ – Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17.10.2012 hat die Infracor GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Synthesegasanlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 17.10.2012 wurde von Ihnen am 18.10.2012 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass nach Ergänzung mit Eingang vom 18.03.2014 der Antrag abschließend vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Umweltbundesamt Berlin (Deutsche Emissionshandelsstelle)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Vestischer Gesundheitsdienst)
- Bezirksregierung Münster:
- Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)

- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Hinweise wurden in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Für die über die Fackel abgegebenen Abgase kann von einem Emissionsminderungsgrad von 99,9 % gem. Ziffer 5.4.8.1a.2.2 der TA Luft 2002 ausgegangen werden, da ansonsten das teilweise in den Abgasen enthaltene H₂S bei einem Emissionsminderungsgrad von < 99,7 % wegen seiner sehr niedrigen Geruchsschwelle von 2,1 µg/m³ zu Geruchsbelästigungen im CP Marl führen würde. Im Chemiepark Marl und Umgebung ist es bisher noch nie zu Geruchsbelästigungen durch das zeitweilig im Abgas enthaltene H₂S gekommen. Auch kommt es durch das Abfackeln von Sauer gas (Schwefel-haltig) nicht zu Überschreitungen von entsprechenden Immissionswerten gemäß TA Luft, wie vom Betreiber vorgenommene Immissionsmessungen und langjährige Immissionsaufzeichnungen sowie Ausbreitungsrechnungen zeigen.

Die Nebenbestimmung III.2.3 enthält sonstige Anforderungen an die Fackel im Regelbetrieb (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen III.2.4 bis III.2.6 enthalten die Anforderungen an die Maßnahmen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen wie z. B. Störungen oder das Abfahren der Anlage bei Anlagenrevisionen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschalleleistungspegel der Synthesegas-Anlage nicht verändern, da die Technik der Fackel unverändert bleibt.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Da die Technik der Fackel unverändert bleibt, ist und es bisher im Chemiepark Marl und Umgebung noch nie zu Geruchsbelästigungen durch das zeitweilig im Abgas enthaltene H₂S gekommen ist, ist dies auch zukünftig nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus. Auch ist die Anlage im zentralen Innenbereich des Chemieparks Marl gelegen, so dass sie von benachbarten Anlagen abgeschirmt wird.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.2.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung der Fackel (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 3 a der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Fackel fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die in der Nebenbestimmung III.2.2 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der Fackel bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Evonik Degussa GmbH ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung. Der anlagenspezifische Sicherheitsbericht für die Synthesegas-Anlage liegt vor. Die Fackel ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil im anlagenspezifischen Sicherheitsbericht (Stand 7/2011) eingestuft worden. Schnittstellen mit der Schwefelsäure-Anlage (AK-Nr. 0730), der Wasserstoff-Erzeugung und der Oxo-Anlage (AK-Nr. 2302) wurden beschrieben. Technische Änderungen an der Fackel werden nicht durchgeführt. Eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist daher nicht erforderlich.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde. Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2 a Nr. 3 c bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Fackel verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, waren nicht notwendig, da alle in der Fackel zur Verbrennung gelangenden Stoffe gasförmig sind.

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

VAwS

Da alle in der Fackel zur Verbrennung gelangende Stoffe gasförmig sind, ist die Fackel gem. § 7 Abs. 1 VAwS NRW einfach oder herkömmlich.

Abwasser

Relevante Änderungen des Abwasseranfalls ergeben sich durch die beantragten Änderungen des Fackelbetriebs nicht.

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Synthesegas-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Da mit den beantragten Änderungen der Betriebsweise der Fackel keine baulichen Vorhaben verbunden sind ist das Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht nicht betroffen.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam, so dass in diesem Fall keine spezielle Konkretisierung der rechtlichen Regelungen notwendig war.

V.3.6.6 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die Synthesegas-Anlage unterfällt als Anlage zur Herstellung von Synthesegas durch Reformieren, partielle Oxidation, Wassergas-Shiftreaktion oder ähnliche Verfahren mit einer Produktionsleistung von über 25 Tonnen je Tag dem TEHG gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 28.

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 einer Genehmigung, die mit diesem Vorhaben erstmalig für die Synthesegas-Anlage beantragt wird. Diese Genehmigung kann nach § 13 BImSchG konzentriert werden. Auf Basis der Angaben (gemäß § 4 Abs. 2 TEHG) im Antrag ist die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG unter II.1 in dieser Genehmigung mit den notwendigen Angaben gemäß § 4 Abs. 3 TEHG konzentriert.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

Voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. 0,00 €

Da das Vorhaben ausschließlich die Regelung des Betriebes betrifft, gilt die Tarifstelle 15a.1.1d, die einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorsieht.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein (gering)	150	900	1.350	1.800	2.225
mittel	675	1.350	<u>2.025</u>	2.700	3.375
groß (hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Aufwand der inhaltlichen Prüfung für die vom Umfang her unterdurchschnittlichen Antragsunterlagen doch als mittel einzustufen, da eine Nachforderung von Unterlagen notwendig war.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand als „mittel“ und die Bedeutung der angezeigten Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht als „mittel“ anzusehen.

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$2025,00 \text{ €} - 30 \% = 1417,50 \text{ €}$$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | 48,00 € |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung | 411,74 € |



2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 132,09 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 2309,33 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen:

Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Robert



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0087/12/0401L1

1.	Anschreiben vom 17.10.2012	1 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
3.	Antragsformular 1,	5 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8 Blatt
7.	Technische Daten (Formulare 3 bis 5)	5 Blatt
8.	Fließbilder	2 Blatt
9.	Apparateaufstellungsplan	1 Blatt
10.	Sicherheitsdatenblatt Sauergeras	13 Blatt
11.	Werklageplan	1 Blatt
12.	Merkmale zum UVPg	5 Blatt
13.	Übersicht Genehmigungen	1 Blatt
14.	Gesamtprotokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
15.	Antrag gem. §4 TEHG	2 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0087/12/0401L1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Emissionshandelsverordnung 2020 - EHV 2020) vom 20.08.2013 (BGBl. I S. 3295), zuletzt geändert durch Artikel 115 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1493)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)



EU-VO 601/2012	Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des (Abl. EU L 181, S. 30), berichtigt (Abl. EU L 347 S. 43)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 626 Abs. 2 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1563)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)